

Im Oktober 1953 wurden die drei minderjährigen Kinder des Landwirtes W. unter dem Vorwand, daß der Vater nicht mehr in der Lage sei, ordnungsgemäß für sie zu sorgen, gegen dessen ausdrücklichen Willen in drei örtlich voneinander getrennten Erziehungsheimen untergebracht. Die Mutter der Kinder war kurze Zeit davor verhaftet und wegen eines Wirtschaftsdeliktes zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

*

Im November 1953 waren in dem Heim für Bergbaulehrlinge „Kalinin“ in Zeitz 105 Jugendliche untergebracht, von denen mehr als 20 unter offensichtlichem Mißbrauch des elterlichen Sorgerechts eingewiesen wurden. Keiner dieser Jugendlichen hatte den Wunsch, Bergmann zu werden; da aber das Arbeitsamt für diesen Mangelberuf aus den Reihen der Schulentlassenen keinen Nachwuchs stellen konnte, wurden diese Jugendlichen gegen den Willen ihrer Eltern in dieses Heim eingewiesen, ungeachtet dessen, daß die meisten von ihnen für diesen Beruf körperlich nicht tauglich waren.

Strafverfahren wegen Besuchs Westberliner Schulen

Durch das Gesetz über die Schulpflicht in der DDR vom 15. 12. 1950 (GBl. der DDR, S. 1203) in Verbindung mit der Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der DDR vom